

Kiel, 04.02.2021

## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

Rainer Hahn Personalservice GmbH Vahrenwalder Platz 3 30165 Hannover DEUTSCHLAND

die seit 22. März 1997 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 22. März 2000 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Grabba



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.